



Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Bern, Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Teilnahme am Anhörungsverfahren	4
3	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	5
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	6
4.1	Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck	6
4.2	Artikel 4 Sorgfaltspflicht	6
4.3	Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel	7
4.4	Artikel 6 Amortisation	7
4.5	Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung	8
4.6	Artikel 9 Wiedereingänge	9
4.7	3. Abschnitt Finanzhilfen	9
4.8	Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags	9
4.9	Artikel 12 Verwaltungskosten	10
4.10	Artikel 13 Abrechnung	10
4.11	Artikel 14 Auszahlung	10
4.12	Artikel 15 Nachrangige Darlehen	11
4.13	Artikel 1, 2, 8, 10 und 16 bis 21	11
5	Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden	12

1 Ausgangslage

Gemäss Bericht des Bundesrates über das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen vom 20. November 2013 hat das WBF den Auftrag dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2015 eine Änderung der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (SR 951.251) hinsichtlich technischer Anpassungen und Präzisierungen der Verordnung zu unterbreiten. Die Änderungen sind vorwiegend technischer Natur, haben eine untergeordnete Tragweite und betreffen nur die Bürgschaftsorganisationen. Die Kantone sind nicht davon betroffen. Mit der Totalrevision wird die bisherige Verordnung ersetzt wie auch die Erläuterungen.

Die Revision bezieht sich schwergewichtig auf folgende drei Punkte:

- Die Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisationen wird präziser in der Verordnung geregelt;
- Gemäss gängiger Praxis übernimmt der Bund neben dem eigentlichen Kreditausfall auch weitere Kosten, die bei einem Verlust anfallen (Zinsen, Bankgebühren). Die Übernahme dieser Kosten wird in der Verordnung explizit und kostenneutral geregelt;
- Einzelne substantielle Punkte der bisherigen Erläuterungen sollen in die Verordnung aufgenommen werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat am 29. Oktober 2014 eine Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen eröffnet.

Die Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurden den Kantonen, den Bürgschaftsorganisationen sowie dem Schweizerischen Gewerbeverband (sgv) zugestellt. Die Anhörung wurde auf der Internetseite der Bundesverwaltung bekannt gegeben und dauerte bis am 9. Januar 2015.

2 Teilnahme am Anhörungsverfahren

Von den zur Anhörung eingeladenen Kantonen, Bürgerschaftsorganisationen sowie dem Schweizerischen Gewerbeverband haben die folgenden Adressaten eine Stellungnahme eingereicht: 24 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU); die Bürgerschaftsorganisationen BG Mitte, BG Ost, Cauti-onnement romand und SAFFA sowie der sgv.

Weitere Stellungnahmen kamen von: Centre Patronal, Fédération des entreprises romandes (FER), GastroSuisse und Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH).

Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen insgesamt 33 Stellungnahmen ein, davon 29 eingeladene Adressaten.

Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kantonale Konferenzen	27	24
Bürgerschaftsorganisationen einschliesslich GBZ	5	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	1
Weitere interessierte Kreise	0	4
Total	33	33

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV¹).

¹ Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen findet breite Zustimmung und wird von den Anhörungsteilnehmenden begrüsst. In 11 Rückmeldungen werden keine Vorbehalte geäussert. 22 Stellungnahmen sind ebenfalls positiv, schlagen jedoch punktuelle Änderungen vor.

Als übergeordnetes Anliegen wird von GastroSuisse, BG Ost sowie den Kantonen GL, UR und VS die Streichung des Verbotes einer parallelen Bürgschaftsvergabe zur SGH (Art. 4) verlangt. Die SGH selber beantragt nochmals die Überprüfung des expliziten Ausschlusses. GastroSuisse schlägt die Etablierung einer zentralen Stelle vor, welche die Angemessenheit der Kumulation und die wirtschaftliche Tragbarkeit prüft.

Zu den mehrfach geäusserten Anliegen gehört auch der Absatz 3 des Artikels 15 über die Rückzahlungsmodalitäten der nachrangigen Darlehen. Gemäss der BG Mitte und den Kantonen NW, OW, BL, SO, BE, JU und LU soll die Kündigung der nachrangigen Darlehen seitens des Bundes nur möglich sein, wenn die Organisationen diese Mittel betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigen.

Der Cautionnement romand und die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und die FER kritisieren, dass Leasinggeschäfte (Art. 3) eine wichtige und hilfreiche Art von Kredite für KMU darstellen. Deshalb soll die Gewährung von Bürgschaften für solche Arten von Geschäften erlaubt sein.

Für die Bestimmung über die Amortisation (Art. 6) regen BG Mitte, Cautionnement romand, die Kantone NW, OW, BL, SO, BE, GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und die FER einige Anpassungen an, welche Sanierungen nicht so prominent im Bürgschaftswesen darstellt.

Der Cautionnement romand und die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und die FER lehnen die geplante Präzisierung der Abs. 2 der Art. 9 über die Wiedereingänge ab, wonach die eigenen Kosten, die bei der Wiedereinbringung des Forderungsbetrags entstehen, von den Organisationen zu tragen sind und nicht in Abzug gebracht werden können.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck

Abs. 1:

Die SAFFA beantragt, die Wörter „Bankdarlehen“ durch „Bankkredite“ und „als“ durch „mittels“ zu ersetzen.

Cautionnement romand weist darauf hin, dass der Passus „dont l'activité ne ressortit pas au domaine agricole“ durch „dont l'activité ne relève pas du domaine agricole“ ersetzt werden sollte.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 1 & 2:

Cautionnement romand beantragt, das Wort „Bankdarlehen“ durch „Bankkredite“ zu ersetzen. Die Kontokorrentkredite stellen die grosse Mehrheit der Verbürgungsoperationen dar. Gemäss üblicher Terminologie der Banken ist der Begriff „Bankdarlehen“ eine Kreditart, welche Kontokorrente nicht beinhaltet.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 3:

Cautionnement romand beantragt die ersatzlose Streichung des Absatzes 3. Die Leasinggeschäfte sind wichtige und vorteilhafte Geschäftsarten für die KMU und die Gewährung dieser Typologien von Bürgschaften soll gemäss Cautionnement romand erlaubt sein.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.2 Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Abs. 2 Bst. a. Ziff. 2:

Die BG Ost beantragt die ersatzlose Streichung der Ziffer 2 Buchstabe a. des Absatzes 2. Das Gastgewerbe, beziehungsweise die Hotellerie leidet seit Jahren unter erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen und, damit verbunden, unter eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten. Der Unterstützungsbedarf ist gross und das Verbot einer parallelen Bürgschaftsvergabe zur SGH ist nicht sinnvoll und schränkt den Handlungsspielraum sowohl der Betriebe, als auch der Bürgschaftsorganisationen ein. Zudem ist die Vergabeeinschränkung für Bürgschaften zusammen mit der SGH, aufgrund der fehlenden Gleichbehandlung mit anderen Instrumenten wie zum Beispiel die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist gemäss juristischen Abklärungen der BG Ost für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften eine eindeutige gesetzliche Grundlage notwendig. Dieser Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Beschränkung nur auf Verordnungsstufe statuiert wird. Der SGH-Ausschluss müsste aus Sicht der BG Ost im Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen explizit erwähnt sein.

Der Kanton GL erwähnt die fehlende rechtliche Grundlage für eine Beschränkung der Handlungsfähigkeiten der Bürgschaftsgenossenschaften nicht und schliesst sich der Stellungnahme der BG Ost im Übrigen an.

Der Kanton UR beantragt die ersatzlose Streichung des Passus „*ein Darlehen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft*“. Er schränkt den Handlungsspielraum für die Bürgschaftsgenossenschaften stark ein. Für den Tourismus im Kanton Uri ist es wichtig, dass der Bund wirkungsvolle und flexible Unterstützungsmöglichkeiten für Beherbergungsbetriebe schafft. In anderen Bereichen der Bundesgesetzgebung, z. B. bei der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft, ist eine Doppelfinanzierung mit SGH- und NRP-Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass das Verbot einer parallelen Bürgschaftsvergabe zur SGH eine wesentliche Änderung der bisherigen Praxis darstellt und beantragt die ersatzlose Streichung des Absatzes 2 Bst. a. Ziff. 2.

GastroSuisse lehnt die Neugestaltung ab und beantragt die folgende Formulierung: „*Die Kumulation mit einer Bürgschaft gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum, einem Darlehen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft oder anderen Finanzhilfen oder Abgeltungen des Bundes ist grundsätzlich möglich, wenn die Prüfung von einer zentralen Stelle die Angemessenheit der Kumulation und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bestätigt.*“

GastroSuisse schlägt vor, die Koordination der Bürgschaften und Darlehen einer gemeinsamen Stelle zu übertragen, wie das bei grossen Investitionsprojekten bereits gemacht wird.

Die SGH beantragt nochmals eine Überprüfung des expliziten Ausschlusses der Kumulation von SGH-Darlehen mit einer Bürgschaft unter Betrachtung, dass es sich bei SGH-Darlehen um rückzahlbare Forderungen und nicht um à-fonds-perdu Subventionen handelt.

4.3 Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel

Die BG Mitte verlangt das Wort „*fünffachen*“ durch „*zweieinhalbfachen*“ zu ersetzen. Sie verweist auf die Umstände zu den von den Banken angewandten Grundsätzen zum Eigenkapitalisierungssatz von Bürgschaftsorganisationen.

Die Kantone NW, OW und BL schliessen sich der Stellungnahme der BG Mitte an.

4.4 Artikel 6 Amortisation

Abs. 1 & 2:

Cautionnement romand beantragt das Wort „*Bankdarlehen*“ durch „*Bankkredite*“ zu ersetzen. Die Kontokorrentkredite stellen die grosse Mehrheit der Verbürgungsoperationen dar. Nach der Terminologie der Banken ist der Begriff „*Bankdarlehen*“, eine Kreditart, welche Kontokorrente nicht beinhaltet.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 2:

Die BG Mitte beantragt die ersatzlose Streichung des neu hinzugefügten Absatzes 2. Es ist gefährlich das Thema Sanierung überhaupt neu im Verordnungstext so prominent regeln zu wollen. Einerseits handelt es sich bei Sanierungen um absolute Ausnahmegeschäfte und andererseits könnte die Interpretation so ausfallen, dass Bürgschaftsorganisationen insbesondere Sanierungen behandeln, was absolut nicht der Fall ist.

Die Kantone NW, OW, BL und SO schliessen sich der Stellungnahme der BG Mitte an.

Der Kanton Bern weist darauf hin, dass Sanierungen im Rahmen des Bürgschaftswesens eine absolute Ausnahme sind, auf die in der Verordnung nicht in der vorliegenden Form hingewiesen werden sollte und schlägt deshalb die folgende Formulierung vor: „*Ausnahmsweise kann die Amortisation auf höchstens 15 Jahre erstreckt werden.*“

4.5 Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung

Überschrift:

Cautionnement romand beantragt das Wort „*Risikobeteiligung*“ durch „*Beteiligung der Bürgschaftsnehmenden*“ zu ersetzen. Risikobeteiligung ist nicht geeignet, Beteiligung der Bürgschaftsnehmenden wäre verständlicher, präziser und die gleiche Terminologie wie in Art. 8.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 1 & 2:

Die BG Mitte und der Cautionnement romand beantragen, auf die neue Formulierung des Absatzes 1 und den neuen hinzugefügten Absatz 2 zu verzichten.

Dieser neu eingefügte Absatz bringt einerseits keinerlei Mehrwert, handelt es sich dabei doch bloss um die Wiederholung einer allgemeinen OR-Bestimmung (dies macht gesetzestechnisch keinen Sinn). Andererseits verursacht dieser neue Punkt vielmehr Verwirrung, da der Eindruck entstehen könnte, dass Zusatzsicherheiten seitens der Bürgschaftsorganisationen erst gefordert werden, wenn die Rückzahlung des verbürgten Darlehens gefährdet erscheint. Art. 506 OR statuiert zudem, dass eine Bürgschaft fällig sein muss, was erst bei einem (drohenden) Verlustfall zutrifft. Der ursprüngliche Verordnungstext von Art. 7 Abs. 1, letzter Satz, der da lautete: „*Die Organisation kann ihrerseits von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellungen verlangen*“, ist somit gegenüber der neuen Bestimmung weiter vorzuziehen.

Das „alte Wording“ implizierte auch, dass von Anfang an grundsätzlich Sicherheiten einverlangt werden können und nicht erst bei Gefährdung der Rückzahlung, also nicht erst im Verlauf eines bereits zugesprochenen Bürgschaftsengagements.

Die Kantone NW, OW, BL, SO, GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme der BG Mitte und des Cautionnement romand an.

Abs. 2:

Der Kanton Bern weist darauf hin, dass die Einschränkung, wonach die Bürgschaftsorganisationen von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellungen verlangen können, weder dem bisherigen Recht noch der Praxis entspricht.

Aus diesen Gründen beantragt er die folgende Neuformulierung: „*Die Organisation kann von bürgschaftsnehmenden Personen zusätzliche Sicherstellungen gemäss Artikel 506 OR verlangen.*“

4.6 Artikel 9 Wiedereingänge

Abs. 2:

Cautionnement romand verlangt die Streichung des Passus „mit Ausnahme der eigenen Kosten der Organisation“. Die Wiedereinbringung des Forderungsbetrages erfordert viele Arbeitsstunden und verursacht der Organisation erhebliche eigene Kosten. Es ist undenkbar, dass die Organisationen die schwierige Aufgabe der Wiedereinbringung des Forderungsbetrages kostenlos tätigen.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.7 3. Abschnitt Finanzhilfen

Überschrift Abschnitt:

Der Cautionnement romand beantragt das Wort „Finanzhilfen“ durch „Finanzielle Beiträge“ zu ersetzen. „Finanzielle Beiträge“ ist ein verständlicher Begriff und das Wort „Beiträge“ würde somit in der ganzen Verordnung konsequent umgesetzt (siehe Änderungsanträge Cautionnement romand Art. 11 und 12).

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.8 Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags

Abs. 1 Bst b.:

Der Cautionnement romand beantragt die folgende Neuformulierung: „*allfällige Zinsen, Bankgebühren und weitere nachweisbare Kosten bis zum Betrag gemäss Artikel 6 des BG.*“. Cautionnement romand erachtet den neu hinzugefügten Passus „*gemäss Artikel 499 OR*“ als unnötig und sogar kontraproduktiv, da der Artikel 499 OR das Ausmass der Verantwortung und nicht die allfälligen Belege regelt. Darüber hinaus, um präziser zu sein, schlägt es vor, den Artikel 6 des Bundesgesetzes, wonach „*nur Verluste aus Bürgschaften bis zu 500'000 CHF gedeckt sind*“ zu erwähnen, statt das Wort „*Höchstbetrag*“ zu benutzen.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Die BG Mitte macht geltend, dass das Wort „*Höchstbetrag*“ fälschlicherweise so interpretiert werden könnte, dass eine Verluſthonorierung jedenfalls den ursprünglichen Bürgschaftsbeitrag in der Nominalhöhe nicht überschreiten darf, auch wenn dieser klar unter 500'000 CHF läge. Diese Auslegung ist allerdings klar falsch, da die Bürgschaftsorganisationen bereits unter dem alten Recht, wie auch nach der Restrukturierung ab 2007 auf dem Bürgschafts-Nominalbetrag immer max. 20% zusätzlich verbürgten resp. verbürgen durften, dies für die ausgewiesenen Zinsen/Kosten der Bank. Die (gesetzliche) Obergrenze liegt aber insgesamt bei 500'000 CHF. Bei einer Bürgschaft von 500'000 CHF ist also dieser Zuschlag nicht möglich, d.h. eine Verbürgung inkl. Zinsen und Kosten von 600'000 CHF ist unzulässig. Es handelt sich um eine Lakune welche, nach Auffassung der BG Mitte angepasst werden muss.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt sie die folgende Neuformulierung: „*allfällige Zinsen, Bankgebühren und weitere nachweisbare Kosten gemäss Artikel 499 OR bis zu dem im Gesetz genannten Höchstbetrag.*“.

Die Kantone NW, OW, BL, SO, JU und BE schliessen sich der Stellungnahme der BG Mitte an.

4.9 Artikel 12 Verwaltungskosten

Überschrift:

Cautionnement romand hinterfragt das Wort "Verwaltungskosten". Gemäss Cautionnement romand entspricht es nicht der Realität und der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers. Der jährliche Beitrag von CHF 3 Mio. an die Bürgschaftsorganisationen ist für die Senkung (3% bis 1,25%) der Risikoprämie, welche die KMU den Organisationen zahlen müssen, gedacht. Cautionnement romand beantragt das Wort „*Verwaltungskostenbeitrag*“ durch „*Beitrag für die Risikoprämie und die Kosten*“ zu ersetzen. Somit ist die Terminologie ähnlich wie in Art. 11, welcher die Festlegung des Verlustbeitrages regelt und konsequent mit der vorgeschlagenen Änderung der Überschrift des Abschnitts 3 von „*Finanzhilfen*“ zu „*Finanzielle Beiträge*“.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 1:

Cautionnement romand verlangt die Streichung des Passus „*oder weitere Einnahmequellen*“, weil die Organisationen nicht bestraft werden sollten, wenn sie andere Aktivitäten die das Bürgschaftswesen nicht beeinträchtigen, ausüben. Der Cautionnement romand beantragt eine Neuformulierung des Absatzes: „*Der Bund beteiligt sich an den Gesuchsprüfungs- und Überwachungskosten sowie an der Risikoprämie, soweit diese nicht durch die Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmer oder die Kantone gedeckt sind.*“.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.10 Artikel 13 Abrechnung

Abs. 1 & 2:

Der Cautionnement romand beantragt das Wort „*Verwaltungskostenbeitrag*“ durch „*Beitrag für die Risikoprämie und die Kosten*“ zu ersetzen. Siehe Begründung Änderung Überschrift Art. 12.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.11 Artikel 14 Auszahlung

Abs. 1:

Der Cautionnement romand beantragt das Wort „*Finanzhilfen*“ durch „*Finanzielle Beiträge*“ zu ersetzen. Siehe Begründung Änderung Überschrift Abschnitt 3.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 2:

Der Cautionnement romand beantragt den Passus „*80 Prozent des erwarteten Verwaltungskostenbeitrags als Vorschuss ausbezahlt werden*“ durch „*80 Prozent des erwarteten Beitrages für die Risikoprämie und der Kosten als Vorschuss ausbezahlt werden*“ zu ersetzen. Siehe Begründung Änderung Überschrift Art. 12.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Abs. 3:

Der Cautionnement romand beantragt das Wort „*Finanzhilfen*“ durch „*Finanzielle Beiträge*“ zu ersetzen. Siehe Begründung Änderung Überschrift Abschnitt 3.

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal und der FER schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

4.12 Artikel 15 Nachrangige Darlehen

Abs.3:

Die BG Mitte sowie die Kantone NW, OW, BL und SO sind der Meinung, dass die Formulierung des Absatz 3 - sofern diese so alleine steht - den ursprünglichen Grundlagen der Gesetzesrevision und insbesondere den Intentionen des Gesetzgebers in einem wichtigen Punkt nicht in genügender Weise Rechnung trägt: Nämlich den klar definierten, zwingenden Anforderungen an eine genügende und in allen Bürgschaftsregionen gleich ausgestatteten Eigenkapitalbasis der Bürgschaftsorganisationen.

Sie beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit dem neuen Abs. 3 *„Der Bund kann gewährte nachrangige Darlehen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die begünstigte Bürgschaftsorganisation diese Mittel betriebswirtschaftlich und im Vergleich mit den anderen Bürgschaftsorganisationen nicht mehr benötigt.“*

Der Kanton BE teilt die Meinung der BG Mitte und schlägt eine leicht veränderte Version des neuen Abs. 3 vor: *„Das WBF kann gewährte nachrangige Darlehen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Organisation diese Mittel betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigt und im Vergleich mit den anderen Bürgschaftsorganisationen die Kapitalausstattung gleichwertig bleibt.“*

Die Stellungnahme des Kantons JU geht in die gleiche Richtung. Die Bestimmung soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden, welcher die folgende Formulierung hat: *„La Confédération peut demander le remboursement partiel ou total de prêts de rang subordonnés accordés - dans le cas où l'organisation de cautionnement bénéficiaire et en égalité comparative aux autres organisations de cautionnement - n'en a plus besoin pour la bonne gestion de l'entreprise.“*

Der Abs. 3 wird somit neu zu Abs. 4.

Der Cautionnement romand beantragt ausschliesslich die folgende Neuformulierung des Absatzes: *„Die Rückzahlungsmodalitäten werden von dem WBF und der entsprechenden Organisation festgelegt.“*

Die Kantone GE, VD, NE, VS, FR sowie das Centre Patronal schliessen sich der Stellungnahme des Cautionnement romand an.

Der Kanton LU fragt, ob die Kündigung der nachrangigen Darlehen nicht davon abhängig gemacht werden soll, dass die Bürgschaftsorganisationen diese Mittel betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigen.

4.13 Artikel 1, 2, 8, 10 und 16 bis 21

Keine Stellungnahmen.

5 Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis
ZH	Kanton Zürich
ZG	Kanton Zug

2. Bürgschaftsorganisationen

BG Mitte	BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
BG Ost	BG Ost, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
CR	Coopérative romande de cautionnement - PME
SAFFA	SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
-----	--------------------------------

4. Weitere interessierte Kreise

CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
GS	GastroSuisse
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit